

(2) Gestalterisch anmeldepflichtige Erzeugnisse sind vom Hersteller vor Aufnahme der entsprechenden Aufgaben in die Pläne Wissenschaft und Technik beim Amt für industrielle Formgestaltung anzumelden.

§13

Gütezeichen

(1) Für Spitzenerzeugnisse, bei denen in den Pflichtenheften die Zielstellung zur Erreichung des Gütezeichens '„Q“' vorgegeben wurde, sind gegenüber dem Vorgängerzeugnis eine wesentliche Masseeinsparung, Senkung des Fertigungsaufwandes sowie überdurchschnittliche Valutaerlöse nachzuweisen. Ausgehend von den Erfordernissen der Volkswirtschaft, der Außenmärkte und den Bedürfnissen der Bevölkerung müssen die Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“

— zum Zeitpunkt der vollen Marktwirksamkeit international führenden Vergleichserzeugnissen in wichtigen Gebrauchseigenschaften, insbesondere den leistungsbestimmenden Kennziffern, der Zuverlässigkeit, Lebensdauer und Formgestaltung überlegen oder insgesamt gleichwertig sein;

— eine hohe Effektivität beim Export und bei ihrer Herstellung erreichen, ein optimales Verhältnis der Gebrauchseigenschaften je Material- und Kosteneinheit sichern und den Forderungen der Anwender entsprechen.

Nur bei Einhaltung des Qualitätsmaßstabes und bei Nachweis der mustergetreuen Fertigung wird das Gütezeichen „Q“ mit Prüfzeugnis durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erteilt

(2) Für Erzeugnisse, die unter Berücksichtigung des saisonbedingten Verkaufs und der modischen Gestaltung entwickelt und produziert werden und für länger haltbare Erzeugnisse des traditionellen Lebensmittelsortiments, für deren Weiterentwicklung kein Pflichtenheft erforderlich ist, kann bei Einhaltung des staatlichen Qualitätsmaßstabes für Spitzenerzeugnisse auf Antrag des Generaldirektors bzw. des Direktors eines bezirksgeleiteten Kombinati das Gütezeichen „Q“ erteilt werden.

(3) Die Gültigkeitsdauer der erteilten Prüfzeugnisse wird vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgelegt. Sie beträgt grundsätzlich 1 Jahr. Die erteilten Prüfzeugnisse, Prüfmuster und Proben sind vom Hersteller entsprechend den Archivierungsbestimmungen und den vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Fristen aufzubewahren.

§ 14

Staatliches gestalterisches Prädikat

Gestalterisch anmeldepflichtigen Erzeugnissen wird durch das Amt für industrielle Formgestaltung das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) zuerkannt, wenn

- ihre kulturell-ästhetischen Merkmale den Zielen der sozialistischen Gesellschaft entsprechen,
- die gestalterische und technische Qualität in wichtigen Parametern international führenden Vergleichserzeugnissen überlegen oder insgesamt gleichwertig ist und
- sie eine hohe Effektivität beim Export und bei der Bevölkerungsversorgung sowie ein optimales Verhältnis von Funktion und Gestaltung je Material- und Kosteneinheit erreichen.

§15

Bereitstellung von Unterlagen,
Informationen, Prüfmustern und Proben¹

(1) Die Kombinate und Betriebe haben dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für industrielle Formgestaltung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig bereitzustellen. Proben und Prüfmuster sind dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für industrielle Formgestaltung durch den Hersteller — bei

Importerzeugnissen durch den Importbetrieb — unverzüglich am Ort der Prüfung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die vorgelegten Proben und Prüfmuster müssen für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, repräsentativ sein.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung kann Proben und Prüfmuster in Prüfeinrichtungen der Betriebe auf der Grundlage von Vereinbarungen unentgeltlich prüfen lassen.

(3) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung sind berechtigt, bei den weiterverarbeitenden bzw. verbrauchenden Kooperationspartnern und im Handel Proben auf Kosten des Herstellers bzw. Importbetriebes zu entnehmen.

(4) Die Entnahme der Proben und Prüfmuster für Lieferungen an bewaffnete Organe bedarf deren Zustimmung.

(5) Ersatzansprüche für Prüfmuster und Proben, die beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder beim Amt für industrielle Formgestaltung verbleiben, sowie für Schäden bei ihrem An- und Abtransport, können gegen das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bzw. das Amt für industrielle Formgestaltung nicht geltend gemacht werden.

§16

Informationspflicht gegenüber dem Amt für
Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung
und dem Amt für industrielle Formgestaltung

(1) Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für industrielle Formgestaltung alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit als staatliche Kontrollorgane erforderlichen Informationen unter Einhaltung der Erfordernisse des Geheimnisschutzes zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sind verpflichtet, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Produktionsunterbrechungen bzw. Auslieferungssperren für Erzeugnisse und Verstöße gegen die mustergetreue Fertigung gemäß § 7 Abs. 5 unverzüglich mitzuteilen.

§17

Genehmigungen des Amtes für
Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung
und des Amtes für industrielle Formgestaltung

(1) Vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und vom Amt für industrielle Formgestaltung können, wenn volkswirtschaftlich erforderlich, auf Antrag der Kombinate und Betriebe für Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen oder nicht mustergetreu hergestellt wurden, Genehmigungen zur

- Fortführung der Produktion oder zur
- Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse erteilt werden.

(2) Für Erzeugnisse, bei denen die Einhaltung der staatlichen Qualitätsvorschriften noch nicht nachgewiesen werden kann, die aber ausgeliefert werden sollen, sind die Kombinate und Betriebe verpflichtet, beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung einen Antrag auf Genehmigung zur Lieferung im Erprobungsstadium zu stellen. Dies betrifft insbesondere

- Erzeugnisse der Pilotproduktion,
- Erzeugnisse, deren Erprobung noch nicht abgeschlossen ist,
- Erzeugnisse, die zur Erprobung des technologischen Niveaus hergestellt wurden.

(3) Die Genehmigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 schließen die Genehmigung zur Abweichung von staatlichen Standards und Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben ein.